

CODE OF CONDUCT



VERHALTENSKODEX

der Kontron Gruppe

Version Februar 2023

kontron



Dieser Verhaltenskodex (im Folgenden „Code of Conduct“) ist Ausdruck des hohen Integritätsanspruchs der Kontron Gruppe. Der Ruf unseres Unternehmens und das Vertrauen unserer Investoren, Geschäftspartner, der Öffentlichkeit sowie unserer Mitarbeiter sind für uns von enormer Bedeutung. Verantwortungsbewusstes und gesetzeskonformes Verhalten ist integraler Bestandteil unserer Geschäftstätigkeit sowie unserer Unternehmenspolitik. Es bildet die Basis für den langfristigen Erfolg unseres Unternehmens.

Der Verhaltenskodex gilt für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, einschließlich der Vorstandsmitglieder und aller Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer der Kontron Gruppe („Mitarbeiter“). Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in diesem Code of Conduct auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Dieser Code of Conduct informiert Sie über das Verhalten, das jeder von der Kontron AG und ihren konsolidierten Konzerngesellschaften einschließlich aller Mitarbeiter („Kontron Gruppe“) erwarten kann. Der Verhaltenskodex legt fest, wie sich unsere Mitarbeiter generell gegenüber der Kontron Gruppe, gegenüber Kollegen, Geschäftspartnern wie beispielsweise Kunden und Lieferanten sowie gegenüber Wettbewerbern zu verhalten haben.

Der Verhaltenskodex ist eine Zusammenfassung von verbindlichen Mindestvorgaben für alle Unternehmen der Kontron Gruppe weltweit. Es ist zu beachten, dass lokal zusätzlich zudem strengere Anforderungen und gesetzliche Vorgaben gelten können, die nicht in einem einheitlichen Verhaltenskodex für die gesamte Kontron Gruppe festgelegt und übernommen werden können. Internationale Unterschiede in den Rechts- und Sozialsystemen können lokale Anpassungen dieses Verhaltenskodex an die jeweiligen strengeren nationalen Standards erforderlich machen. Jedes Unternehmen der Kontron Gruppe ist aufgefordert, entweder denselben Verhaltenskodex wie vorliegend oder, falls erforderlich, einen vergleichbaren Verhaltenskodex, der alle hier festgelegten Mindeststandards erfüllt und zusätzlich lokale Regeln und Vorschriften für ihr Geschäftsverhalten enthält, zu implementieren. Dieser Verhaltenskodex soll nicht nur aufzeigen, welche Erwartungen die Kontron Gruppe selbst erfüllt, sondern auch, was wir im Gegenzug von unseren zuverlässigen und vertrauenswürdigen Geschäftspartnern erwarten. Daher erwarten wir auch von unseren Geschäftspartnern die Einhaltung der hohen Standards von Kontron und insbesondere von Kontrons Lieferanten, die Einhaltung des Verhaltenskodex für Lieferanten ein („Code of Conduct for Supplier“), der auch auf unserer Website verfügbar ist.



Inhalt

Verantwortung der Geschäftsleitung und jedes einzelnen Mitarbeiters	//4
Einhaltung von Gesetzen, Regeln und Vorschriften	//4
Fairer Wettbewerb und Kartellrecht	//6
Verbot von Korruption und Bestechung	//7
Bekämpfung der Geldwäsche	//9
Finanz- und Geschäftsunterlagen	//10
Vermeidung von Interessenskonflikten	//11
Menschenrechte und Arbeitspraktiken	//12
Ausfuhr-, Einfuhr- und Handelskontrollen	//13
Verantwortungsvolles Management der Lieferkette	//14
Umweltverantwortung	//15
Umgang mit Informationen, geistigem Eigentum und Geschäftsgeheimnissen	//16
Behandlung von Eigentum von Unternehmen und Dritten	//17
Medien und Internet	//18
Fehlverhalten und Beschwerden	//18

Verantwortung der Geschäftsleitung und jedes einzelnen Mitarbeiters

Die lokale Umsetzung des Verhaltenskodex liegt in der Verantwortung der Führungskräfte der jeweiligen Kontron-Gesellschaften. Bei Fragen im Zusammenhang mit diesem Verhaltenskodex steht die Rechts- und Compliance-Abteilung der Kontron AG jederzeit zur Verfügung, insbesondere um die lokalen Kontron-Gesellschaften bei etwaigen Fragen zu unterstützen. Darüber hinaus hat die Kontron Gruppe ein weltweites Whistleblower-Tool implementiert, das unter <https://group.kontron.com> für jeden zugänglich ist, um relevante Verstöße gegen diesen Verhaltenskodex oder etwaige Compliance-Bedenken zu melden.

Integrität und Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen beginnen an der Spitze des Unternehmens. Jede Führungskraft hat Organisations- und Aufsichtspflichten zu erfüllen und trägt die Verantwortung für die ihm anvertrauten Mitarbeiter. Alle Führungskräfte sollten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit gutem Beispiel vorangehen, indem sie ein hervorragendes Leistungsniveau erreichen, transparent handeln, soziales Bewusstsein zeigen und sich stets tadellos verhalten. Jede Führungskraft hat die Bedeutung von verantwortungsvollen geschäftlichen und ethischen Verhalten sowie der Einhaltung von Gesetzen gegenüber Mitarbeitern hervorzuheben, sie als regelmäßiges Thema des täglichen Umgangs zu pflegen und durch persönliche Führung und Schulung deren Einhaltung sicherzustellen. Die Erfüllung dieser Aufgaben durch die Führungskraft entbindet jedoch nicht jeden einzelnen Mitarbeiter von ihrer eigenen Verantwortung, sich entsprechend zu verhalten.

Darüber hinaus müssen die verantwortlichen Mitarbeiter sicherstellen, dass der Verhaltenskodex für Lieferanten von den jeweiligen Parteien beachtet und akzeptiert wird.

Dieser Verhaltenskodex und der Verhaltenskodex für Lieferanten in der jeweils gültigen Fassung sowie das Whistleblower Tool, sind für jedermann auf der Website von Kontron verfügbar (<https://group.kontron.com/about/corporate-governance>).

Einhaltung von Gesetzen, Regeln und Vorschriften

Allgemeine Erklärung zur Einhaltung der Vorschriften

Jeder, der für die Kontron Gruppe arbeitet, muss die geltenden Gesetze, Regeln und Vorschriften der Rechtssysteme, in denen die Kontron Gruppe tätig ist, sowie diesen Verhaltenskodex und alle Richtlinien und Prozesse, die von der Kontron AG für ihre Gruppengesellschaften festgelegt wurden und werden, befolgen. Jeder Mitarbeiter ist verpflichtet, sowohl



nationale als auch internationale Gesetze, Regeln und Vorschriften zu befolgen und in Übereinstimmung mit diesen zu handeln. Kontron verlangt von allen Mitarbeitern, dass sie sich im Rahmen ihres persönlichen Verhaltens an die Gesetze halten, ihrer persönlichen Verantwortung gerecht werden und alle Aktivitäten unterlassen, die dem Ruf der Kontron Gruppe schaden könnten. Die Kontron Gruppe handelt insbesondere unter strikter Einhaltung der allge-

meinen Anti-Korruptionsgesetze sowie der Kartell- und Wettbewerbsgesetze. Darüber hinaus handelt die Kontron Gruppe in strikter Übereinstimmung mit den Wertpapier- und Insiderhandelsgesetzen und zeigt ein professionelles Bewusstsein für Geldwäscheprävention.

Konventionen und Empfehlungen internationaler Organisationen

Neben den Gesetzen, Regeln und Vorschriften der einzelnen Länder gibt es eine Reihe wichtiger Konventionen und Empfehlungen internationaler Organisationen. Obwohl diese Dokumente in erster Linie die Mitgliedsstaaten und damit nicht direkt die multinationalen Unternehmen betreffen und abdecken, dienen solche Standards dennoch als wichtige Richtlinien für deren Verhalten und das der Mitarbeiter. Kontron hält sich an die Vorgaben dieser Konventionen und Empfehlungen. Kontron erwartet daher von seinen Mitarbeitern, Lieferanten sowie sonstigen Geschäftspartnern, dass sie diese anerkennen und anwenden, insbesondere in Bezug auf die:

- › International Bill of Human Rights, consisting of: Universal Declaration of Human Rights; Interna-

tional Covenant of 19 December 1966 on Civil and Political Rights, (Federal Law Gazette 1973 II pp. 1533, 1534); and International Covenant of 19 December 1966 on Economic, Social and Cultural Rights (Federal Law Gazette 1973 II pp. 1569, 1570);

- › European Convention on Human Rights;
- › ILO (International Labour Organization) Tripartite Declaration of Principles on Multinational Enterprises and Social Policy and ILO Declaration on Fundamental Principles and Rights at Work, and fundamental freedoms, in particular, as follows:
 - › elimination of child labor, minimum age (especially ILO Convention No. 182 and No. 138),
 - › abolition of forced labor (especially ILO Convention No. 105, ILO Convention No. 29 and Protocol of 11 June 2014 to Convention No. 29),
 - › prohibition of discrimination (especially ILO Convention No. 111 and equal remuneration for men and women ILO Convention No. 100),
 - › freedom of association and the right to collective bargaining (especially ILO Convention No. 87 and No. 98);
- › Minamata Convention on Mercury of 10 October 2013 (Federal Law Gazette 2017 II p. 610, 611) (Minamata Convention);



- › Stockholm Convention of 23 May 2001 on Persistent Organic Pollutants (Federal Law Gazette 2002 II pp. 803, 804) (POPs Convention), last amended by the decision of 6 May 2005 (Federal Law Gazette 2009 II pp. 1060, 1061);
- › Basel Convention on the Control of Transboundary Movements of Hazardous Wastes and their Disposal of 22 March 1989 (Federal Law Gazette 1994 II pp. 2703, 2704) (Basel Convention), as last amended by the Third Ordinance amending Annexes to the Basel Convention of 22 March 1989 of 6 May 2014 (Federal Law Gazette II pp. 306/307);
- › OECD Guidelines for Multinational Enterprises
- › Agenda 21 on Sustainable Development (concluding document of the founding UN Conference on the Environment and Development)
- › UN Convention against Corruption
- › UN Convention on the Rights of the Child UN Conventions on the Elimination on all Forms of Discriminations
- › OECD Convention against Bribery of Foreign Public Officials

Darüber hinaus hält sich Kontron an die wesentlichen Grundsätze des „UN Global Compact“ und strebt an, die Grundsätze der „Responsible Business Alliance“ zu erreichen. Die Kontron Gruppe kann sich mit den festgelegten Standards identifizieren und ist bestrebt, die hohen Standards in Zukunft einzuhalten. Die Kontron Gruppe beabsichtigt auch, die Einhaltung dieser Grundsätze auch in ihrer Lieferkette zu fördern.

Fairer Wettbewerb und Kartellrecht

Die Kontron Gruppe führt ihre Geschäfte auf faire Weise und unterstützt einen freien, unverfälschten und effektiven Wettbewerb zum Nutzen der Kunden, der Unternehmen und der Gesellschaft als Ganzes. Kontron strebt langfristige Geschäftsbeziehungen

mit seinen aktuellen und zukünftigen Kunden an, die auf der hervorragenden Qualität der von Kontron angebotenen Produkte und Dienstleistungen und nicht auf illegalen Praktiken basieren. Die Kontron Gruppe hält sich an alle internationalen und nationalen Wettbewerbs- und Kartellgesetze, in denen die Kontron Gruppe Geschäfte macht. Es ist sichergestellt, dass die Geschäftsaktivitäten der Kontron Gruppen den Regeln des fairen Wettbewerbs entsprechen. Die verantwortlichen Mitarbeiter und Führungskräfte besuchen regelmäßig spezielle Schulungen und folgen den internen Richtlinien der Kontron AG zur sorgfältigen Auswahl der Geschäftspartner.

Verhalten gegenüber Wettbewerbern

Die Kontron Gruppe trifft keine wettbewerbswidrigen Vereinbarungen oder Absprachen mit Wettbewerbern. „Illegale Absprachen und Vereinbarungen zwischen Wettbewerbern“ sind definiert als Absprachen zwischen Unternehmen, die dieselben Geschäftsaktivitäten auf demselben Markt verfolgen. Bestimmte Verhaltensweisen können zu Verstößen gegen den fairen Wettbewerb und das Kartellrecht führen. Um dies auszuschließen, ist es Mitarbeitern insbesondere untersagt:

- › sich mit Wettbewerbern über Preise, Märkte, Produktion, Kapazitäten, Verkäufe, Angebote, Gewinne, Gewinnspannen, Kosten, Vertriebsmethoden oder andere Tatsachen oder Faktoren abzusprechen die das Wettbewerbsverhalten des Unternehmens bestimmen oder beeinflussen können, und zwar insbesondere in Fällen, in denen dies dazu dient, seitens des Wettbewerbers ein bestimmtes Verhalten hervorzurufen;
- › eine Vereinbarung oder Absprache mit einem Wettbewerber zu treffen, die einen Wettbewerbsverzicht vorsieht, den Umgang mit Lieferanten einschränkt, Scheinangebote für Ausschrei-

- bungen abzugeben oder Kunden, Märkte, Gebiete oder Produktionsprogramme zuzuteilen; und
- › Einfluss auf die von unseren Kunden verlangten Wiederverkaufspreise zu nehmen oder zu versuchen, sie zu veranlassen, die Ausfuhr oder Einfuhr von Waren, die von Kontron geliefert werden, zu beschränken. Außerdem dürfen die Mitarbeiter keine Informationen über Konkurrenten oder Märkte durch Industriespionage, Bestechung, Diebstahl oder Lauschangriffe erlangen. Auch dürfen sie nicht wissentlich falsche Informationen über einen Wettbewerber oder dessen Produkte oder Dienstleistungen weitergeben.

Verhalten gegenüber Kunden, Vertriebs/Geschäftspartnern, Lieferanten

Die Kontron Gruppe unterstützt den fairen Wettbewerb auch in ihren Beziehungen zu Kunden, Vertriebs/Geschäftspartnern und Lieferanten. Daher verpflichten sich die Mitarbeiter, mit Kunden, Vertriebs/Geschäftspartnern oder Lieferanten nicht über folgende Themen zu sprechen:

- › Einhaltung der Wiederverkaufspreise. In vielen Fällen sind jedoch unverbindliche Empfehlungen - ohne Druck oder zusätzliche Anreize - hinsichtlich der Wiederverkaufspreise und der Festlegung von Höchstverkaufspreisen zulässig; oder
- › Behinderung der Ausfuhr oder Wiedereinfuhr.

Wettbewerbswidriges Verhalten kann schwerwiegende Folgen haben. Dazu gehören die Verhängung von Bußgeldern in Höhe von bis zu 10 Prozent des weltweiten Jahresumsatzes der Kontron Gruppe, der Ausschluss von der Teilnahme an öffentlichen Ausschreibungen, Haftstrafen und die schwere Schädigung des Rufes der Kontron Gruppe (einschließlich Schadensersatzforderungen Dritter). Bitte beachten Sie, dass Geldbußen auch in Fällen verhängt werden können, in denen die Behinderung des Wettbewerbs nicht vorsätzlich erfolgte. Es liegt in der Verantwor-

tung jedes Mitarbeiters der Kontron Gruppe, sich strikt an die geltenden Wettbewerbs- und Kartellgesetze zu halten.

Verbot von Korruption und Bestechung

Die Kontron Gruppe konkurriert weltweit um Aufträge, die von öffentlichen Stellen und staatlichen Unternehmen vergeben werden. Für die Kontron Gruppe ist es von wesentlicher Bedeutung, alle geltenden Gesetze und Vorschriften im Zusammenhang mit dem öffentlichen Beschaffungswesen strikt einzuhalten, einschließlich jener Vorschriften, die



den Versuch der unzulässigen Beeinflussung von Regierungsbeamten und privaten Geschäftspartnern verbieten.

Kontron toleriert keine Form von Korruption in unseren Geschäftsbeziehungen, egal wo auf der Welt. Der Erfolg von Kontron beruht auf der angebotenen Qualität und den Eigenschaften unserer innovativen Produkte, unserem kundenorientierten Service und dem Fachwissen aller Kontron-Mitarbeiter. Die von den Unternehmen der Kontron Gruppe geleisteten Zahlungen müssen immer einen legitimen Zweck haben und ordnungsgemäß dokumentiert werden.

Auf internationaler Ebene wurde eine Reihe von Normen zur Korruptionsbekämpfung verkündet und auf nationaler Ebene umgesetzt. Die letztgenannten Gesetze und Vorschriften verbieten Bestechung und korrumpierende Handlungen in jeder Form. Dazu gehören der Bribery Act des Vereinigten Königreichs und der Foreign Corrupt Practices Act der USA. Sie werden streng durchgesetzt und haben einen weltweiten Anwendungsbereich.



Die Mitarbeiter sind verpflichtet, alle mutmaßlichen korrupten Aktivitäten der Rechts- und Compliance-Abteilung von Kontron zu melden.

Korruption ist kein Kavaliersdelikt. Das Gleiche gilt für jede Form der Erpressung. Dies sind illegale Aktivitäten. Die Mitarbeiter sind verpflichtet, jede Form von korruptem Verhalten, sei es direkt oder indirekt, zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für den Versuch, Entscheidungsträger bei Geschäftspartnern oder im öffentlichen Dienst durch das Anbieten, Versprechen oder Gewähren unzulässiger Vorteile zu beeinflussen oder ein solches Verhalten eines anderen zu genehmigen, anzuweisen, zu billigen oder zu dulden. Versprechen, Angebote, Einladungen und

Geschenke sind in den Fällen zu unterlassen, in denen sie als Versuch der unzulässigen Beeinflussung eines Amtsträgers oder eines Geschäftspartners gewertet werden können.

Generell sind Mitarbeiter für Hinweise auf rechtswidriges Verhalten zu sensibilisieren, mit denen die sorgfältige Auswahl der Geschäftspartner untrennbar verbunden ist.

Umgang mit Geschenken und Einladungen

Die häufigste Form der Korruption ist die Bestechung. Die Kontron Gruppe toleriert keine Form der Bestechung, egal ob sie direkt oder indirekt über Dritte erfolgt. Bestechung ist das Anbieten, Versprechen oder Gewähren von Geld, Geschenken oder anderen Vorteilen an einen Amtsträger oder einen öffentlichen oder privaten Angestellten mit dem Ziel, unzulässige Vorteile zu erhalten. Bestechung ist weltweit ein Straftatbestand.

Um diese auszuschließen, dürfen die Arbeitnehmer unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten nicht:

- › übermäßige Geschenke oder Einladungen zu Unterhaltungsveranstaltungen machen oder annehmen;
- › überhöhte Reisekosten zu zahlen oder zu akzeptieren;
- › unangemessene Spenden, Sponsoring oder Mitgliedschaften geben oder annehmen;
- › unangemessene Geldzahlungen (einschließlich Vermittlungszahlungen) zu leisten oder anzunehmen;
- › aktuellen/potentiellen Geschäftspartnern unzulässige Vorteile zu gewähren oder anzunehmen.

In vielen Kulturen sind Geschenke und Einladungen zu Unterhaltungsveranstaltungen wichtig für den Aufbau und die Vertiefung von Geschäftsbeziehungen. Insbesondere wenn es sich um Schenkungen

oder jegliche Art von Zahlungen oder Vorteilen ohne vertragliche Grundlage handelt, können solche Zuwendungen als unangemessen angesehen werden, wenn sie einen Wert von ca. EUR 100,00 pro Geschäftspartner pro Halbjahr überschreiten. Daher bezeichnet „Geschäftspartner“ das Unternehmen (oder die Person), das durch die Geschäftsbeziehung verbunden ist, und alle seine Mitarbeiter. Unangemessene Zuschüsse müssen höflich abgelehnt werden, es sei denn, die lokalen Vorschriften sehen etwas anderes vor. In keinem Fall dürfen Geschenke und Einladungen die Entscheidungsfindung des Empfängers in unangemessener Weise beeinflussen oder den Anschein einer unzulässigen Beeinflussung erwecken. Daher hat jeder Mitarbeiter darauf zu achten, dass Geschenke und Bewirtungen nur angenommen oder in einem angemessenen Umfang angeboten werden. Mitarbeiter dürfen Behörden, Beamten, sonstigen Amtsträgern und Vertretern öffentlicher Organisationen keine Geschenke oder Einladungen anbieten oder Geldzahlungen oder andere Vorteile jeglicher Art anbieten und gewähren, die deren Handlungen oder Entscheidungen beeinflussen könnten. Über die örtlichen Grenzwerte für

Geschenke und Einladungen kann Ihnen Ihr örtlicher Vorgesetzter weitere Einzelheiten mitteilen. Jeder Mitarbeiter ist aufgefordert, sich bei Unsicherheiten über die Bewertung von Geschenken und deren Obergrenzen sowie über deren Angemessenheit mit seinem Vorgesetzten zu beraten. Die daraufhin gemeinsam getroffene Entscheidung ist ordnungsgemäß zu dokumentieren.

Patenschaften, Spenden, Wohltätigkeitsveranstaltungen, Mitgliedschaften

Sponsoring, Spenden, Wohltätigkeitsveranstaltungen und Mitgliedschaften müssen immer sorgfältig daraufhin geprüft werden, ob sie die legitimen Ziele des Unternehmens fördern. Sie dürfen nicht versprochen, angeboten oder geleistet werden, um unzulässige Geschäftsvorteile oder andere unethische Zwecke zu erreichen.

Bekämpfung der Geldwäsche

Unter Geldwäsche versteht man die Verschleierung der Art und Herkunft von Geldern, die aus kriminellen Aktivitäten wie Terrorismus, Drogenhandel oder



Bestechung stammen, und die anschließende Einspeisung dieses „schmutzigen Geldes“ in Finanz- und Geschäftsströme. Diese Art der Geldwäsche soll den Anschein erwecken, dass es sich um legales Geld handelt, und seine Herkunft oder die Identität seines Besitzers verschleiern.

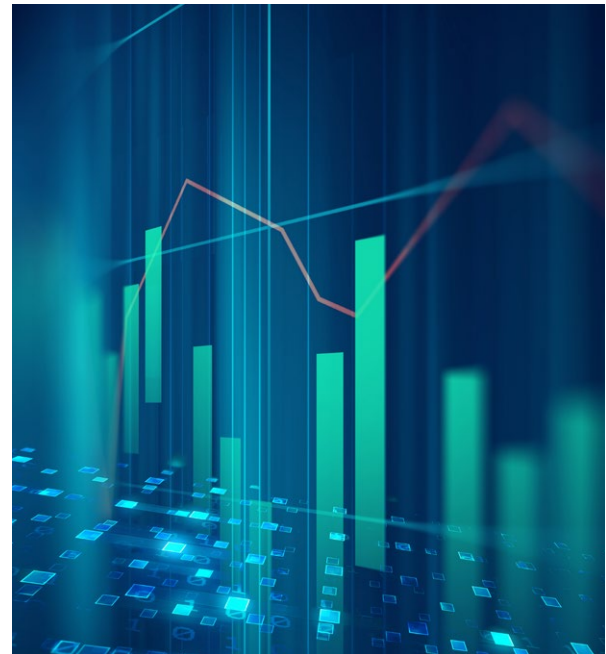
Die Kontron Gruppe ist bestrebt, Geschäftsbeziehungen nur mit seriösen Geschäftspartnern zu unterhalten, deren Geschäftsaktivitäten den gesetzlichen Anforderungen entsprechen und deren finanzielle Mittel legitimen Ursprungs sind. Alle Mitarbeiter sind verpflichtet, die Aufzeichnungs- und Buchführungsvorschriften zu befolgen, wenn sie Bargeld und andere Arten von Zahlungstransaktionen durchführen. Die verantwortlichen Mitarbeiter und Geschäftsführer der Kontron Gruppe besuchen regelmäßig spezielle Schulungen und folgen den internen Richtlinien der Kontron AG zur sorgfältigen Auswahl von Geschäftspartnern, um jeglichen Kontakt mit Geldwäsche zu vermeiden.

Finanz- und Geschäftsunterlagen

Die Kontron Gruppe verpflichtet sich zu einer genauen und wahrheitsgemäßen Berichterstattung gegenüber Investoren, Mitarbeitern, Kunden, Geschäftspartnern, der Öffentlichkeit, allen staatlichen Stellen und anderen Interessenvertretern. Wir befolgen alle geltenden Gesetze, Vorschriften, Standards und Praktiken, insbesondere in Bezug auf steuer- und unternehmensrechtliche Aufbewahrungspflichten für Jahresabschlüsse, Buchungsbelege usw.

Alle Kontron-Mitarbeiter stellen sicher, dass die Geschäfts- und Finanzunterlagen korrekt, wahrheitsgemäß und vollständig sind. Alle Bücher und Aufzeichnungen müssen jede Transaktion oder Ausgabe objektiv und wahrheitsgetreu abbilden. Ihre Erfassung und Pflege ist zeitnah vorzunehmen. Die Bücher und Aufzeichnungen sind auf dem neuesten Stand zu halten. Die Bücher und Aufzeichnungen

werden stets fristgerecht und in Übereinstimmung mit den geltenden Vorschriften und Rechnungslegungsstandards erstellt. Zu diesen Büchern und Aufzeichnungen gehören alle Daten, Bescheinigungen und sonstigen schriftlichen Unterlagen, die für die Finanzberichterstattung und Offenlegungszwecke zur Verfügung gestellt werden, sowie Unterlagen, die für andere Zwecke gesammelt werden. Jedes Unternehmen der Kontron Gruppe stellt korrekte und vollständige Informationen für die



Finanzberichterstattung zur Verfügung. Alle Transaktionen müssen für Steuerzwecke korrekt wiedergegeben werden.

Nicht konformes Verhalten kann das Risiko bergen, Objekt von Ermittlungen zu sein (z. B. in Bezug auf Buchhaltung / Steuern, Betrug, Geldwäsche). Solche Untersuchungen könnten sich negativ auf die Kontron Gruppe, ihre Reputation und ihre Mitarbeiter auswirken.

Vergütungen und Erstattungen

Vergütungen und Erstattungen (z.B. Rabatte) an Vertragspartner dürfen nur auf vertraglicher oder objektiv nachvollziehbarer Basis, nur auf die Geschäftskonten der Geschäftspartner gezahlt werden und sind ordnungsgemäß schriftlich zu dokumentieren, wobei Datum und Uhrzeit der Dokumentation nachvollziehbar sind.

Vermeidung von Interessenskonflikten

Alle Mitarbeiter sind verpflichtet, sich so zu verhalten, dass keine Interessenkonflikte entstehen, die der Kontron Gruppe schaden könnten. Alle Mitarbeiter müssen daher eine klare Trennung zwischen den Interessen der Kontron Gruppe und ihren eigenen persönlichen Interessen wahren. Ein Interessenkonflikt im Tagesgeschäft liegt vor, wenn die persönlichen Interessen eines Mitarbeiters von denen der Kontron Gruppe abweichen oder persönliche Interessen seine geschäftsbezogenen Entscheidungen oder sein Verhalten beeinflussen könnten.

Nebenbeschäftigungen

Jede Absicht, eine zusätzliche bezahlte Beschäftigung außerhalb der Kontron Gruppe aufzunehmen, muss der Personalabteilung und dem Vorgesetzten des Arbeitnehmers im Voraus schriftlich mitgeteilt werden. Die Genehmigung für die Nebentätigkeit kann verweigert werden, wenn davon auszugehen ist, dass sie das Leistungsniveau des Arbeitnehmers am Arbeitsplatz senkt, wenn sie mit den Aufgaben des Arbeitnehmers innerhalb der Kontron Gruppe unvereinbar ist oder wenn die Gefahr eines Interessenkonflikts besteht. Strengere arbeitsvertragliche Regelungen, sofern vorhanden, bleiben davon unberührt. Dies gilt auch für Aufsichtsrats- oder Beirats-tätigkeiten in fremden Unternehmen.

Die Mitarbeiter werden jedoch ermutigt, gelegentlich zu schreiben, Vorträge zu halten und ähnliche Tätig-

keiten auszuüben, die nicht als Nebenbeschäftigung gelten.

Beteiligungen an Drittunternehmen

Jeder Mitarbeiter muss die Personalabteilung schriftlich über jede direkte oder indirekte Beteiligung an Drittunternehmen informieren:

- › die Geschäftspartner der Kontron Gruppe sind, d.h. wenn der Mitarbeiter mit dem Drittunternehmen geschäftlich verbunden ist oder eine Funktion im Vorstand oder Management des Drittunternehmens hat. Bei börsennotierten Unternehmen gilt dies nur, wenn die Investition fünf Prozent des Gesamtkapitals übersteigt; oder
- › die mit der Kontron Gruppe konkurrieren, wenn der Mitarbeiter durch diese Beteiligung Einfluss auf die Geschäftsführung des Wettbewerbers nehmen kann. Dies wird vermutet, wenn die Beteiligung mehr als fünf Prozent des Gesamtkapitals des Unternehmens beträgt.

Das - direkte oder indirekte - Halten von Anteilen an Unternehmen, die im Wettbewerb zur Kontron Gruppe stehen und einen unternehmerischen Einfluss begründen, bedarf der Zustimmung des Vorstandes. Die Mitarbeiter dürfen sich nicht verpflichten, ein Unternehmen zu betreiben oder für ein Unternehmen zu arbeiten, das mit der Kontron Gruppe konkurriert, und die Mitarbeiter dürfen keine Tätigkeit ausüben, die mit der Kontron Gruppe konkurriert.

Entscheidungen über nahestehende Personen

Mitarbeiter müssen Transaktionen oder Entscheidungen, die sich auf Verwandte oder nahestehende Personen beziehen, rechtzeitig der lokalen Geschäftsleitung melden, sicherstellen, dass vor den stattfindenden Transaktionen eine schriftliche Genehmigung ihrer lokalen Geschäftsleitung vorliegt und dass die Transaktionen zusammen mit der

schriftlichen Genehmigung schriftlich dokumentiert werden. Dies umfasst alle geschäftlichen oder personellen Entscheidungen, die die Kontron Gruppe betreffen, in Bezug auf folgende Angehörige oder nahestehende Personen:

Ehegatte, Partner, Lebensgefährte, Eltern, Schwiegereltern, (halb) Stiefkinder, (Halb-/Stief-) Geschwister, andere Personen, die in häuslicher Gemeinschaft leben, andere Personen, mit denen eine persönliche/wirtschaftliche enge Beziehung besteht.

Menschenrechte und Arbeitspraktiken

Jugendliche Arbeitnehmer und Verbot von Kinderarbeit

Die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitnehmern ist nur unter Einhaltung der internationalen und nationalen Vorschriften über das Mindestalter jugendlicher Arbeitnehmer zulässig. Alle Formen von Kinderarbeit sind verboten. Kontron handelt insbesondere im Einklang mit den beiden grundlegenden ILO-Konventionen zur Kinderarbeit (Übereinkommen Nr. 138 über das Mindestalter und Übereinkommen Nr. 182 über das Verbot und die Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit).

Die Unternehmen der Kontron Gruppe haben geeignete Maßnahmen und Kontrollmechanismen installiert, um die Einhaltung dieser Bestimmung zu gewährleisten. Kontron wird unter keinen Umständen Verstöße gegen diese Bestimmung in seiner Lieferkette akzeptieren.

Verbot moderner Sklaverei

Alle Formen moderner Sklaverei, wie z. B. Zwangs- oder Schuldknechtschaft, Leibeigenschaft oder Zwangsarbeit, Menschenhandel oder ähnliche Praktiken, insbesondere andere Formen der Beherrschung oder Unterdrückung, sind strengstens untersagt und

Kontron toleriert keine Verstöße gegen diese Bestimmung in seiner Lieferkette.

Die Unternehmen der Kontron Gruppe haben geeignete Maßnahmen ergriffen, um die Einhaltung dieser Bestimmung zu gewährleisten.

Vielfalt, Chancengleichheit und Nicht-Diskriminierung

Die Mitarbeiter der Kontron Gruppe setzen sich aus Personen mit unterschiedlicher ethnischer oder sozialer Herkunft, Religion, Alter, Behinderung, Hautfarbe, sexueller Identität, Weltanschauung, Geschlecht und Mentalität zusammen. Die Vielfalt unserer Mitarbeiter ist eine treibende Kraft für die Erfolge der Kontron Gruppe. Alle Mitarbeiter werden gleichbehandelt. Die Kontron Gruppe duldet keinerlei Form der Diskriminierung, ebenso duldet die Kontron Gruppe auch keine sexuelle Belästigung oder sonstige persönliche Angriffe auf einzelne Personen und/oder Gruppen. Diese Grundsätze gelten sowohl auf interner als auch auf externer Ebene. Sie schließen auch den Umgang mit Geschäftspartnern, deren Mitarbeiter sowie Dritte mit ein. Die Kontron Gruppe fördert aktiv die Chancengleichheit aller Personen, unabhängig von den oben genannten Merkmalen, in allen Positionen, einschließlich der Führungspositionen, und stützt sich dabei auf gruppeninterne Grundsätze und Richtlinien. Es ist die Politik der Kontron Gruppe, insbesondere Mitarbeiter zu fördern, die über ein Höchstmaß an Motivation und Fähigkeiten verfügen.

Vereinigungsfreiheit und Tarifverhandlungen

Kontron respektiert die Vereinigungsfreiheit und das Recht auf Tarifverhandlungen. Die Mitarbeiter können ihre Rechte frei ausüben und sind keiner Form von Belästigung oder Repressalien seitens der Kontron Gruppe ausgesetzt.

Angemessene Löhne und Sozialleistungen

Jedes Unternehmen der Kontron Gruppe bietet seinen Mitarbeitern faire und angemessene Löhne. Jedes Unternehmen der Kontron Gruppe respektiert alle geltenden nationalen Gesetze in Bezug auf Mindestlöhne und Gesetze in Bezug auf die Vergütung. Die Kontron Gruppe respektiert die Grundsätze der Lohn- gleichheit, was bedeutet, dass beispielsweise keine Diskriminierung aufgrund des Geschlechts statt-



findet. Sozialleistungen stehen allen Mitarbeitern der Kontron Gruppe auf Basis der jeweils geltenden Regelungen zur Verfügung.

Arbeitszeit

Die Kontron Gruppe hält sich an alle weltweit geltenden Arbeitszeitregelungen. Insbesondere Mitarbeiter, die von zu Hause aus oder in mobilen Büros arbeiten, werden ausdrücklich darauf hingewiesen, die Höchstarbeitszeit nicht zu überschreiten.

Gesundheit und Sicherheit

Die Kontron Gruppe fördert die Gesundheit und das

Wohlbefinden ihrer Mitarbeiter. Jedes Unternehmen der Kontron Gruppe schützt seine Mitarbeiter vor dem Risiko von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten. Jedes Unternehmen der Kontron Gruppe sorgt für ein sicheres Arbeitsumfeld für jeden Mitarbeiter, indem es insbesondere die lokalen gesetzlichen Anforderungen und Vorschriften stets berücksichtigt. Die Mitarbeiter werden bei der Erhaltung ihrer physischen und psychischen Gesundheit unterstützt. Unsere Mitarbeiter sind angehalten, ihrem Vorgesetzten alle etwaige unsicheren Bedingungen in ihrem Arbeitsumfeld zu melden, sodass eine sichere Arbeitsumgebung sichergestellt werden kann.

Ausbildung und Förderung von Fähigkeiten

Kontron bietet interne und externe Weiterbildungsprogramme und Schulungen an, um seine Mitarbeiter entsprechend zu fordern und zu fördern. Neben technischen und sozialen Kompetenzen werden auch regelmäßig gruppenweite Schulungen zu insbesondere IT-Security, Datenschutz und Compliance durchgeführt.

Ausfuhr-, Einfuhr- und Handelskontrollen

Der Import und Export von Produkten und Dienstleistungen ist stark reguliert. Die Kontron Gruppe hält sich an alle geltenden Exportkontrollen und Zollbestimmungen in den Ländern, in denen sie geschäftlich tätig ist. Exportkontrollen gelten im Allgemeinen für den Versand von Waren, Dienstleistungen, Hardware, Software und Technologien über bestimmte Landesgrenzen hinweg, einschließlich jener, die von E-Mail verfolgt werden. Solche Gesetze können auf den direkten und indirekten Export in und Import aus Ländern angewendet werden, gegen die Sanktionen verhängt wurden. Diese Gesetze gelten auch für Drittländer, die unter dem Verdacht stehen, die nationale Sicherheit zu gefährden oder in kriminelle Aktivitäten verwickelt zu sein. Verstöße gegen diese

Gesetze und Bestimmungen können empfindliche Strafen und Sanktionen nach sich ziehen, darunter Geldstrafen und behördlich angeordnete Ausschlüsse von vereinfachten Einfuhr- und Ausfuhrbestimmungen. Alle Mitarbeiter, die im Rahmen ihrer Tätigkeit mit Importen und Exporten zu tun haben, sind verpflichtet, alle geltenden Gesetze und Vorschriften zu beachten.

Bestehen Zweifel, ob ein Import oder Export zulässig ist oder mit Sanktionen verbunden werden könnte, müssen die Mitarbeiter unverzüglich die örtliche Geschäftsleitung schriftlich benachrichtigen, bevor sie mit dieser Aus- oder Einfuhr fortfahren.

Verantwortungsvolles Management der Lieferkette

Die Kontron Gruppe hat auch einen separaten „Kontron Supplier Code of Conduct“ veröffentlicht (<https://group.kontron.com/about/corporate-governance>), der Mindestanforderungen enthält, die sich direkt an die Kontron Lieferanten richten und die Erwartungen der Kontron Gruppe an ihre Geschäftspartner innerhalb ihrer Lieferkette beschreiben.

Verantwortungsvolle Mineralbeschaffung

Die Kontron Gruppe hat sich verpflichtet, die Verwendung von Rohstoffen in ihren Produkten zu vermeiden, die aus Hochrisikogebieten und/oder Konfliktgebieten stammen und daher potenziell Menschenrechtsverletzungen, Korruption, die Finanzierung von bewaffneten Gruppen, Terrorismus oder ähnliche Umstände unterstützen. Soweit dies für jedes Unternehmen der Kontron Gruppe zutrifft (unter Berücksichtigung des jeweiligen Geschäftsmodells), hat die Kontron Gruppe ein Verfahren zur Vermeidung von Konfliktmineralien in ihrem Portfolio eingeführt. Die Unternehmen der Kontron Gruppe müssen eine ange-

messene Politik verfolgen und eine angemessene Sorgfaltspflicht hinsichtlich der Herkunft und des Verbleibs von Tantal, Zinn, Wolfram und Gold sowie anderer kritischer mineralischer Rohstoffe in den von ihnen hergestellten Produkten ausüben. Damit soll in angemessener Weise sichergestellt werden, dass sie in Übereinstimmung mit den OECD-Leitlinien für verantwortungsvolle Lieferketten von Mineralien aus konfliktbetroffenen und Hochrisikogebieten oder einem vergleichbaren Rahmen für die Sorgfaltspflicht beschafft werden.

REACH und RoHS-Konformität

Die Unternehmen der Kontron Gruppe stellen auch die Einhaltung von REACH, RoHS und anderen anwendbaren Vorschriften in Bezug auf produktbezogene Anforderungen sicher.

Verwendung von Originalteilen

Die Unternehmen der Kontron Gruppe beziehen nur Originalteile für ihre Produkte und Dienstleistungen. Die Unternehmen der Kontron Gruppe unterhalten wirksame Methoden und Prozesse, um das Risiko der Einführung gefälschter Teile und Materialien in ihre Produkte zu identifizieren und zu minimieren. Die Unternehmen der Kontron Gruppe unternehmen große Anstrengungen, um sicherzustellen, dass gefälschte Teile weder direkt noch indirekt über ihre Lieferkette bezogen werden. Die Kontron Gruppe erwartet von ihren Lieferanten, dass sie geeignete Maßnahmen ergreifen, um eine hohe Übereinstimmung mit den Anforderungen dieser Bestimmung zu gewährleisten.

Umweltverantwortung

Umweltgenehmigungen und Einhaltung der Vorschriften

Die Unternehmen der Kontron Gruppe halten sich an alle geltenden Umweltgesetze, einschließlich der Gesetze und Verordnungen über das Verbot oder die Beschränkung bestimmter Stoffe, Kennzeichnungsgesetze und Vorschriften für Recycling und Entsorgung. Alle erforderlichen Umweltgenehmigungen und -registrierungen werden eingeholt, aufrechterhalten und auf dem neuesten Stand gehalten, und die Betriebs- und Berichterstattungsanforderungen werden eingehalten.

Ebenso werden Ressourceneffizienz und ökologische Aspekte in Zusammenarbeit mit den Geschäftspartnern, Lieferanten und Kunden von Kontron beachtet. Wenn es ökologische Aspekte gibt, die Mitarbeiter für nennenswert halten, sollten sie eine formlose E-Mail an das ESG-Team (esg@kontron.com) senden, um dies als ESG-Maßnahme zu melden.

Verantwortungsbewusster Umgang mit natürlichen Ressourcen und Vermeidung von Umweltverschmutzung

Alle Unternehmen der Kontron Gruppe sind aufgefordert, Abfälle jeglicher Art zu vermeiden und zu reduzieren, z.B. durch die Verringerung des Wasserverbrauchs, sowie den reduzierten Verbrauch von Energie, fossilen Brennstoffen, Mineralien und anderen Ressourcen, einschließlich Rohstoffen, zu fördern und generell Energieeffizienz und ein nachhaltiges Management natürlicher Ressourcen sicherzustellen. Die Nutzung von erneuerbaren Energiequellen, wie z.B. von Photovoltaikanlagen, wird gegenüber der Nutzung von nicht erneuerbaren Energiequellen gefördert. Darüber hinaus sind alle Unternehmen der Kontron Gruppe aufgefordert, Maßnahmen zu ergreifen, um die Umweltverschmutzung, einschließlich der Kohlenstoff- und Treibhausgasemissionen, zu minimieren. Dies kann durch

verschiedene Maßnahmen erreicht werden, z.B. durch die Reduzierung von Geschäftsreisen, die Optimierung von Anlagen und Geschäftsprozessen.

Gefährliche Stoffe

Die Unternehmen der Kontron Gruppe identifizieren, kennzeichnen und managen die sichere Handhabung, Bewegung, Lagerung, Verwendung, Wiederverwertung oder Wiederverwendung und Entsorgung von Chemikalien, Abfällen und anderen Materialien, die eine Gefahr für Mensch und Umwelt darstellen. Alle Mitarbeiter informieren ihren jeweiligen Vorgesetzten unverzüglich, wenn sie die Freisetzung solcher Stoffe bemerken oder darüber informiert werden, damit rechtzeitig entsprechende Maßnahmen ergriffen werden können. Darüber hinaus informieren die betroffenen Mitarbeiter, der Abteilungsleiter oder die lokale Geschäftsleitung das ESG-Team über solche Fälle und die ergriffenen Maßnahmen (esg@kontron.com).

Abfallwirtschaft

Die Unternehmen der Kontron Gruppe müssen einen angemessenen systematischen Ansatz zur Identifizierung, Verwaltung, Reduzierung und verantwortungsvollen Entsorgung oder Wiederverwertung fester Abfälle anwenden.

Weiterentwicklung von Umweltmaßnahmen

Die Kontron Gruppe hat ein klares Verständnis für die Umweltauswirkungen und die Verantwortung, die die Kontron Gruppe mit ihrem Geschäftsgebaren und den angebotenen Produkten/Dienstleistungen verbindet. Die Kontron Gruppe verfügt über mehrere Prozesse, um negative Umweltauswirkungen durch angemessene Anstrengungen zu mindern. Alle Unternehmen der Kontron Gruppe sind aufgefordert, ein angemessenes Umweltmanagementsystem einzurichten, das sich an den wesentlichen Anforderungen der ISO 14001 orientiert. Die Kontron Gruppe ist bestrebt, ihre Nachhaltigkeitsleistung ständig zu verbessern.

Darüber hinaus erwartet die Kontron Gruppe von ihren Lieferanten, dass sie zu den Umweltzielen von Kontron beitragen und mit Kontron zusammenarbeiten, um die Umweltleistung der Lieferkette der Kontron Gruppe zu verbessern. Aus diesem Grund überprüfen die Unternehmen der Kontron Gruppe ihre Hauptlieferanten auch anhand von ESG-Kriterien (Umwelt, Soziales, Unternehmensführung). Erfahren Sie mehr über die Nachhaltigkeitsstrategie der Kontron Gruppe, indem Sie den jährlichen Nachhaltigkeitsbericht von Kontron lesen, der unter https://ir.kontron.com/Corporate_Governance.de.html abrufbar ist und in dem die Maßnahmen und Ziele im Detail dargelegt werden.

Umgang mit Informationen, geistigem Eigentum und Geschäftsgeheimnissen

Insiderinformationen

Die Aktien der Kontron AG sind an der Frankfurter Wertpapierbörse notiert. Als börsennotiertes Unternehmen unterliegt die Kontron AG den strengen Anforderungen, die an die Teilnehmer des Kapitalmarktes gestellt werden. Die Effizienz des Finanzmarktes beruht in hohem Maße auf dem Vertrauen seiner Teilnehmer, was insbesondere für die Zugänglichkeit von öffentlichen Informationen und die Geheimhaltung vertraulicher Informationen und Insiderinformation gilt. „Insiderinformationen“ sind nicht öffentlich bekannte präzise Informationen, die direkt oder indirekt einen oder mehrere Emittenten oder ein oder mehrere Finanzinstrumente betreffen und die, wenn sie öffentlich bekannt würden, geeignet wären, den Kurs dieser Finanzinstrumente oder den Kurs damit verbundener derivativer Finanzinstrumente erheblich zu beeinflussen (Art 7 Abs 1 lit a Marktmissbrauchsverordnung).

Die Kontron Gruppe ist daher verpflichtet, ein besonders hohes Maß an Sorgfalt im Umgang mit nicht-öffentlichen Informationen zu wahren. Damit soll

sichergestellt werden, dass alle Marktteilnehmer die gleichen Chancen und Bedingungen vorfinden. Alle Informationen, auf die Börsenkurse in sensibler Weise reagieren, sind streng vertraulich. Die missbräuchliche Verwendung von Insider-Informationen ist strengstens untersagt (unabhängig davon, ob eine Vertraulichkeitsvereinbarung oder eine Insider-Erklärung unterzeichnet wurde). Dieser Missbrauch stellt eine Straftat dar. Beim Umgang mit Insiderinformationen sind alle gesetzlichen Bestimmungen und Compliance-Vorschriften einzuhalten. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung besteht uneingeschränkt auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Darüber hinaus sind bestimmte Eigengeschäfte der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats der Kontron AG mit Wertpapieren oder anderen Finanzinstrumenten der Kontron AG (sog. „Directors' Dealings“) von diesen und der Kontron AG offenzulegen. Spezifische Regelungen zum Umgang mit Insiderinformationen sind in der Compliance-Richtlinie der Kontron AG festgelegt, die neben diesem Verhaltenskodex für alle betroffenen Mitarbeiter gilt.

Bei Zweifeln oder Fragen im Zusammenhang mit dem Umgang mit Insiderinformationen oder bei Vorfällen im Zusammenhang mit dem vertraulichen Umgang mit Insiderinformationen, wenden Sie sich bitte an das Compliance Team von Kontron: compliance@kontron.com.

Geschäftsgeheimnisse, geistiges Eigentum und vertrauliche Informationen

Die Mitarbeiter sind verpflichtet, nicht-öffentliche Informationen (z.B. Geschäftsgeheimnisse, geistiges Eigentum und vertrauliche Informationen) vertraulich zu behandeln und dafür zu sorgen, dass diese Dritten nicht zugänglich sind. Als Dritte gelten auch Familienmitglieder, Freunde und Bekannte sowie jede andere Person, die nicht mit oder für die Kontron AG

arbeitet sowie Mitarbeiter der Kontron Gruppe, für die der Zugang zu solchen nicht öffentlichen Informationen nicht erforderlich ist, um ihre Aufgaben in professioneller Weise zu erfüllen. Die Vertraulichkeit von Informationen über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse muss strengstens gewahrt werden. Das Unternehmensvermögen von Kontron (einschließlich Geschäftsgeheimnisse, geistige Eigentumsrechte und Know-how) ist für den Geschäftserfolg der Kontron Gruppe von wesentlicher Bedeutung. Aus diesem Grund muss jedes Unternehmen der Kontron Gruppe sicherstellen, dass mit diesen Vermögenswerten verantwortungsvoll umgegangen wird und sie vollständig geschützt sind. Alle Mitarbeiter verpflichten sich, vertrauliche interne Angelegenheiten oder vertrauliche Informationen, die das eigene Geschäft oder das der Geschäftspartner oder Lieferanten von Kontron betreffen, nicht weiterzugeben. Zu den vertraulichen Informationen gehören Informationen, die als solche gekennzeichnet sind, und Informationen, die ihrer Natur nach nicht veröffentlicht werden sollten, insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, geistiges Eigentum und Know-how sowie unveröffentlichte Zahlen in Berichts- und Buchhaltungsunterlagen. Das Gleiche gilt für Informationen von Kontron Geschäftspartnern. Jedes Unternehmen der Kontron Gruppe trifft unter Berücksichtigung seiner Größe und Geschäftstätigkeit geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, um Geschäftsgeheimnisse, personenbezogene Daten und sonstige vertrauliche Informationen des Unternehmens sowie vertrauliche Informationen von Dritten zu schützen.

Falls Dritte von den angeführten, nicht öffentliche Informationen Kenntnis erlangen, müssen die Mitarbeiter unverzüglich ihren Vorgesetzten, die lokale Geschäftsleitung und das Compliance-Team unter: compliance@kontron.com informieren.

IT-Sicherheit, Datenschutz und Privacy-Gesetze

Jedes Unternehmen der Kontron Gruppe hält sich an den IT-Sicherheitsrahmen der Kontron Gruppe sowie an den GDPR-Compliance-Rahmen. Vertrauliche Informationen müssen vor unbefugtem Zugriff geschützt werden. Innerhalb der Kontron Gruppe dürfen Informationen nur an jene Mitarbeiter weitergegeben werden, die sie zur Erfüllung ihrer beruflichen Aufgaben benötigen. Die Verpflichtung der Mitarbeiter zur Geheimhaltung gilt auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

Die Kontron Gruppe respektiert alle geltenden Datenschutzgesetze (einschließlich GDPR sowie die für jedes Unternehmen der Kontron Gruppe geltenden lokalen Gesetze) und jedes Unternehmen der Kontron Gruppe gewährleistet die Sicherheit und den Schutz von Daten in angemessener und rechtmäßiger Weise.

Bei Fragen zu IT-Sicherheit, Datenschutz- oder Datenschutzgesetzen oder wenn Mitarbeiter Verstöße (z.B. gegen die jeweiligen Rahmenbedingungen oder Vorschriften) bemerken, wenden Sie sich bitte an privacy@kontron.com.

Rechte an geistigem Eigentum von Dritten

Die Kontron Gruppe respektiert die geistigen Eigentumsrechte Dritter (wie Marken, Patente, Designs, Urheberrechte, Geschäftsgeheimnisse und Sachwerte) nach bestem Wissen und Gewissen. Die Rechte am geistigen Eigentum Dritter werden nur nach ordnungsgemäßer Sicherung der Nutzungsrechte genutzt.

Behandlung von Eigentum von Unternehmen und Dritten

Die Mitarbeiter sind verpflichtet, das Eigentum und die Ressourcen von Kontron (wie z.B. Telefone, Kopierer, Faxgeräte, multifunktionale Bürogeräte,

PCs samt Software und sonstigen Lizenzen sowie Intranet/Internet, Firmenfahrzeuge und sonstige von Kontron zur Verfügung gestellte Arbeitsmittel) mit größter Sorgfalt zu behandeln. Unternehmens-eigentum und Ressourcen sind sorgfältig und nachhaltig zu nutzen; ausschließlich für dienstliche Zwecke, es sei denn, es liegt eine Genehmigung zur privaten Nutzung durch die Kontron AG oder die jeweiligen Kontron Gruppengesellschaften vor. Das Gleiche gilt auch für das Eigentum Dritter, z.B. das Eigentum von Kontron-Kunden oder Geschäftspartnern.

Medien und Internet

Da die Kontron AG an der Frankfurter Wertpapierbörse notiert und international tätig ist, steht die Kontron AG im Fokus einer breiten Öffentlichkeit und unterliegt strengen gesetzlichen Vorgaben für die Veröffentlichung von Unternehmensangelegenheiten. Eine einheitliche und sachliche Kommunikation ist der Kontron AG besonders wichtig. Daher liegt es in der Verantwortung des Vorstands und der jeweiligen Investor-Relations-Abteilung, über die Entwicklung des Kontron-Konzerns insgesamt, über Geschäftsfelder und Geschäftshintergründe, zu informieren.

Fragen zu solchen Themen der Kontron Gruppe insgesamt richten Sie bitte an das Investor Relations-Team unter: ir@kontron.com.

Die Entwicklung des lokalen Geschäfts des jeweiligen Unternehmens und diesbezügliche Informationen liegen im Ermessen des betreffenden lokalen Unternehmens, soweit die Kontron Gruppe als Ganzes nicht betroffen ist.

Fehlverhalten und Beschwerden

Verstöße gegen berufliche Verhaltensnormen und andere Formen beruflichen Fehlverhaltens haben schwerwiegende Folgen für den Mitarbeiter und für die Kontron Gruppe. Fehlverhalten wird nicht geduldet. Die Führungskräfte der Kontron Gruppe haben in dieser Hinsicht eine Vorbildfunktion. Die Kontron Gruppe ahndet jedes vorsätzlich begangene und rechtswidrige Fehlverhalten und jeden Verstoß gegen interne Richtlinien. Dies geschieht auf konsequente Art und Weise. Die Bestrafung erfolgt ohne Rücksicht auf den Rang oder die Position des Mitarbeiters im Unternehmen.

Alle Mitarbeiter sowie Dritte sind berechtigt, erwiesene oder vermutete Verstöße gegen die Compliance-Vorschriften zu melden. Dies soll über den Whistleblower-Meldekanal erfolgen:

<https://compliance.kontron.com/#/> oder – falls gewünscht –

- > direkt an ein Mitglied des Vorstands der Kontron AG oder
- > direkt an das Kontron Group Compliance-Team unter compliance@kontron.com
- > direkt an einen leitenden Angestellten oder an den Vorgesetzten des Mitarbeiters.

Alle Beschwerden können jederzeit sowohl vertraulich als auch anonym eingereicht werden. Die Kontron Gruppe legt großen Wert darauf, dass ihre Mitarbeiter bereit und in der Lage sind, Verstöße gegen Compliance Codes oder den Verdacht darauf zu melden, ohne rechtliche, berufliche oder persönliche Nachteile befürchten zu müssen. Alle Beschwerden werden untersucht. Erforderlichenfalls werden Abhilfemaßnahmen ergriffen. Alle Unterlagen werden vertraulich behandelt, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Repressalien jeglicher Art gegen Beschwerdeführer werden nicht geduldet.



Über die Kontron AG

Die Kontron AG (www.kontron.com, ISIN AT0000A0E9W5, WKN AOX9EJ, KTN) ist ein führendes IoT-Technologieunternehmen. Seit mehr als 20 Jahren unterstützt Kontron Unternehmen aus den unterschiedlichsten Branchen dabei, mit intelligenten Lösungen wirtschaftliche Ziele zu erreichen. Von effizienteren industriellen Abläufen, intelligenterem und sicherem Transport bis hin zu fortschrittlichen Kommunikations-, Medizin- und Energielösungen bietet das Unternehmen seinen Kunden wertschöpfende Technologien. Kontron ist im SDAX® der Deutschen Börse gelistet und beschäftigt mehr als 4.400 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in 21 Ländern weltweit.

Februar 2023

Kontron AG

Industriezeile 35
4020 Linz, Austria
compliance@kontron.com